42-641/4/2/6-B 233

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

**Ins Amtsblatt**

Der Freistaat Bayern die Genehmigung zur Neuschaffung und Optimierung von Auegewässern und die Anlage von temporären Kleingewässern auf den Grundstücken FlNrn. 3531 und 3537, Gem. Frammering, beantragt.

Als Hauptmaßnahme sollen zwei Altarmkomplexe neu hergestellt und am rechten Auegewässer (Lermerbach) angebunden werden. Südlich im Anschluss an den zweiten neuen Altarm werden acht Kleingewässer mit temporärer Wasserführung als Amphibienbiotope hergestellt.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe hat gezeigt, dass sich das Vorhaben innerhalb des FFH-Gebietes 7243-301 „Untere Isar zwischen Landau und Plattling“ befindet (Anlage 3 Nummer 2.3.1 zum UVPG). In der zweiten Stufe hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die Biotopgestaltung und die geplante Pflege wird sich die auetypische Flora und Fauna vielfältiger entwickeln. Es ist davon auszugehen, dass sich gesetzlich geschützte Großseggenrieder und Röhrichte in die Biotopgestaltung ausdehnen werden und die heimische Auevegetation sich günstiger entfalten wird können.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Dies wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben.

Dingolfing, den 20.03.2019

Landratsamt Dingolfing-Landau

Kerscher

Regierungsdirektor